Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,500.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 340. Freitag den 6. December 1878. 72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Von Vormündern und Pflegern wie von Privatpersonen werden Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen. Alle gegenwärtig bei der Letzteren belegten Gelder dieser Art kündigen wir hierdurch behufs Rückzahlung. Die Abhebung des Capitals und der rückständigen Zinsen geschieht bei der Reichsbankanstalt des Belegungsorts gegen Rückgabe der Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung). Sie ist schon vom 9. dss. Mts. ab zulässig, geschieht sie aber nicht spätestens bis zum 31. März 1879, so hört mit diesem Tage die Verzinsung auf und das Depositum kann auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers gerichtlich hinterlegt werden.

Berlin, den 3. December 1878.

Reichsbank-Directorium.
v. Dechend. Koch.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 47, Alin. 7 der zum Volksschulgesetz erlassenen Ausführungsverordnung vom 26. August 1874 machen wir hierdurch wiederholt öffentlich bekannt, daß die Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstandes besondere Erlaubniß ertheilt hat, verboten ist und daß wir Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ, eventuell Haft bestrafen werden.

Leipzig, am 30. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in Ostpreußen und dem Regierungsbezirk Frankfurt hat die hiesige königliche Kreishauptmannschaft den Abtrieb von Rindvieh mit Ausnahme der Kälber aus dem Pfaffendorfer Viehhofe außer nach dem städtischen Schlachthofe bis auf Weiteres verboten.

Demgemäß dürfen von jetzt ab bis auf weitere Anordnung im Pfaffendorfer Viehhofe aufgetriebene Rinder nur dann aus dem gedachten Viehhofe entfernt werden, wenn dieselben unter der von uns angeordneten Controle direct nach dem städtischen Schlachthause zum Schlachten gebracht werden, und ist insbesondere der Abtrieb solchen Viehes aus dem Pfaffendorfer Hofe nach Privatschlachthäusern untersagt.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren geahndet.

Leipzig, den 5. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Das 16. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 21. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 89. Bekanntmachung, die Aufhebung der Nebeneinnahme zu Hainichen betr.; vom 5. November 1878.
" 90. Verordnung, den Spielkartenstempel betreffend; vom 8. November 1878.
" 91. Verordnung, die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; vom 11. November 1878.
" 92. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend; vom 12. November 1878.
" 93. Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend; vom 15. November 1878.
" 94. Bekanntmachung, den Ankauf der Eisenbahn Gößnitz-Gera durch den königlich sächsischen Staatsfiscus betreffend; vom 15. November 1878.
" 95. Verordnung, die Aufhebung des Gerichtsamts Remse und den Eintritt verschiedener Jurisdictions-Aenderungen betreffend; vom 18. November 1878.
" 96. Verordnung, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 20. November 1878.

Leipzig, den 3. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1879 ab ist an unserer Realschule I. O. eine Hülfslehrerstelle mit 1800 ℳ Jahresgehalt zu besetzen.

Akademisch gebildete Bewerber, welche zur Unterrichtsertheilung in der Religion, der deutschen und lateinischen Sprache geeignet sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf sobald wie möglich bei uns einreichen.

Leipzig, den 4. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Aff.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Kolbe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat November d. J. durchschnittlich das 14½fache von der Normalwachskerze bei 0,487 specifischem Gewicht.

Leipzig, den 4. December 1878.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Das deutsche Seerecht.

Wir haben uns schon neulich dahin ausgesprochen, daß die Reichsregierung mit so weitgehenden Vollmachten ausgestattet werden muß, daß die deutschen Seeämter bei Schiffsunfällen die Gewähr eines dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entsprechenden Strafvollzugs darbieten. Die bisherige Methode hat den Anforderungen der Praxis nicht entsprochen, obwohl seit Jahren die Unfallstatistik eine bedenkliche Steigerung erfahren hat. Unsere Hoffnungen werden sich daher auf die Zukunft richten müssen und der Untergang der „Pommerania" wird den Prüfstein abgeben, ob mit der bestehenden Organisation auszukommen oder ob anderweit Hülfe zu suchen ist. Von actuellem Interesse ist ein Rückblick, den eine fachmännische Kraft in der Berliner „Tribüne" auf die Entstehungsgeschichte unserer Seegerichtsbarkeit wirft. Es heißt in dieser Zuschrift an das genannte Blatt:

„Zum ersten Male seit der im vorigen Jahre erfolgten Errichtung der deutschen Seeämter und aus Anlaß des Unterganges der „Pommerania" die Untersuchung eines allgemein interessanten Falles und speciell die Feststellung der That von einem dieser Aemter bewirkt werden. Daß Dies geschehen kann, läßt zugleich die Entwickelung, welche das deutsche Seerecht seit 1867 erfahren hat, in bemerkenswerther Weise hervortreten; weil aber bei dieser Angelegenheit Differenzen mit der gleichartigen englischen Seebehörde kaum ausbleiben können, so gewährt die Sache nebenbei auch noch die Aussicht, daß zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten in künftigen ähnlichen Fällen vielleicht der Anstoß zu einer Weiterförderung der deutschen Seebestimmungen, und namentlich zu einem Ausgleich derselben mit den gleichen und ähnlichen Bestimmungen des Auslandes, zunächst Englands, geboten werden dürfte.

Die Entwickelung einer deutschen Seeordnung ist erst durch das Zusammenwachsen zunächst Norddeutschlands und einige Jahre später ganz Deutschlands zu einem großen und mächtigen Staatsganzen ermöglicht worden und eine der werthvollsten Früchte des großen deutschen Einigungsprocesses. Erst in Folge des Zusammenfassens aller deutschen Handels- und Schifffahrts-Interessen durch das Reich ist Deutschland dem gesammten Auslande als ein Staatswesen gegenüber getreten, dessen Machtbereich sich bis in die entferntesten Meere geltend zu machen im Stande ist, und dessen Handelsinteressen nicht mehr, wie ehedem bei den zur See völlig ohnmächtigen deutschen Particularstaaten so oft geschehen, mißachtet und hintangesetzt werden können. Wie wichtig diese Errungenschaft ist, erweist sich schon aus der eifrigen Förderung der deutschen Seegesetzgebung, deren rasches Fortschreiten entschieden dem in allen anderen Zweigen der deutschen Reichsverwaltung vorangeht.

Die Basis für diesen Zweig der Gesetzgebung bilden die Artikel 4 und 54 der Norddeutschen Bundesacte und seit 1871 der deutschen Reichsverfassung; als Grundlage für die innere Ordnung des deutschen Seewesens ist hingegen Buch V des deutschen Handelsgesetzbuches anzusehen. Diesen Grundbestimmungen ferner noch hinzugetreten sind: die Bestimmung über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und über Führung der Bundesflagge vom 5. October 1867; die über die Befähigungszeugnisse der Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen vom 23. December 1871; die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872; die Seemannsordnung vom 27. December 1872 in Verbindung mit Einsetzung von Seemannsämtern; die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, in Verbindung mit der Einsetzung von Strandungsämtern; die Begründung einer deutschen Seewarte vom 9. Januar 1875; die Roth- und Lootsensignalordnung vom 31. Januar 1875 und endlich das Reichsgesetz zur Untersuchung von Seeunfällen, verbunden mit der Errichtung von Seeämtern und einem Oberseeamt vom 27. Juli 1877.

Mit diesem letzten Gesetz dürfte ein vorläufiger Abschluß dieses Zweiges der Gesetzgebung erzielt sein. Officiell sollen nach demselben in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tönning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Emden für je einen genau begrenzten Küstenstrich je ein, zusammen also zwölf Seeämter eingesetzt werden, deren Einrichtung und Besetzung der betreffenden Landesregierung obliegt, über welche sich jedoch das Reich durch Beiordnung eines Commissars zu jedem dieser Aemter die Oberaufsicht, das Control- und Anklagerecht, wie die Berufung an die Reichsbehörden vorbehält. Als Appellationsinstanz ist diesen Aemtern ein Oberseeamt vorgesetzt. Aufgabe derselben ist, die Seeunfälle, von welchen deutsche Kauffahrteischiffe betroffen werden, wie unter gewissen Bedingungen auch die, welche fremde Kauffahrer im Bereich der deutschen Küste erleiden, zur Feststellung des Thatbestandes und zur Aburtheilung der hierbei schuldig befundenen Personen vor ihr Forum zu ziehen, womit selbstverständlich denn auch die Fixirung und Vertretung der in Frage tretenden oder geschädigten deutschen Handels- und Schifffahrtsinteressen verbunden ist.

Darüber, daß die Untersuchung des Falls der „Pommerania" der seeamtlichen Untersuchung deutscherseits anheimfallen muß, kann kaum ein Zweifel obwalten. Auch haben die Officiere dieses Schiffes bereits eine Vernehmung von Seiten der gleichen englischen Behörde, wenn nicht völlig abgelehnt, so mindestens doch in Frage gestellt. Gerade bei diesem ersten größeren und allgemein wichtigen Fall, wo die deutschen Seeämter in Function treten sollen, walten indeß Umstände ob, die den Sachverhalt als sehr verwickelt erscheinen lassen; denn einmal ist der Untergang des Schiffes im Bereich der englischen Küste erfolgt, wofür die englische Seeordnung genau dieselbe Bestimmung enthält wie das deutsche Gesetz, daß nämlich auch für fremde Kauffahrteischiffe bei einem solchen Vorgange die Feststellung des Thatbestandes von der nächsten Seebehörde des betreffenden Küstenlandes in Anspruch genommen werden kann; zweitens aber würde der Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen das Schiff, das den Unfall herbeigeführt hat, doch nur vor den englischen Gerichten verfolgt werden können. Wie zäh die Engländer bei derartigen streitigen Fällen selbst nur den Schatten eines Rechts festhalten, das ihnen eine Einmischung gestattet, ist bekannt; dazu kommt aber noch die willkommene Gelegenheit, Deutschland, dessen Aufschwung zur See in England mit so argwöhnischen Blicken beobachtet wird, in möglichst unverfänglicher Weise die englische Suprematie empfinden zu lassen.

Wie schon erwähnt, können bei dieser Sachlage für die Abwickelung der Angelegenheit Differenzen der weitschichtigsten und mannichfachsten Art kaum ausbleiben. Vielleicht jedoch, daß, wie ebenfalls schon hervorgehoben, gerade diese Schwierigkeiten zur Einleitung und zum Abschluß neuer Vertragsbestimmungen zunächst mit England und alsdann auch mit anderen Seestaaten führen, was um so wünschenswerther erscheinen würde, als die zur Zeit hierüber vorhandenen, meist internationalen Normen nichts weniger als klar und übersichtlich sind."

Das Reich steht also abermals an einem Wendepuncte seiner Entwickelung, welche mit der Wahrnehmung weitverzweigter Interessen verknüpft ist. Vorerst heißt es, sich in Geduld zu fassen, bis ein Wahrspruch gefällt ist. Geben wir die Hoffnung nicht auf, daß Alles geschieht, um ein gerechtes, nöthigenfalls strenges Urtheil in Bezug auf den vorliegenden Fall herbeizuführen und damit der Beunruhigung der Gemüther wirksam entgegen zu treten.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 6. December.

Ein wichtiger Staatsact hat sich vollzogen. Der gestrige Donnerstag war der letzte in der Stellvertretung, welche der deutsche Kronprinz für seinen kaiserlichen Vater führte. In einer schweren und trüben Zeit hat der Thronerbe die Leitung der Staatsangelegenheiten zu führen gehabt. Nicht eine Periode des Aufschwunges der Nation bildet dieses halbe Jahr, sondern die einer einschneidenden Repression; die Maßregeln zur Bekämpfung der revolutionairen Agitation sollte die Reichstagsauflösung vorbereiten, die Stürme der Wahlperiode hatten das Land bis in seine Tiefen aufgeregt, die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages knüpften sich daran, dann die Ausführung selber der beschlossenen Maßregel, und, um das Bild zu vervollständigen, zuckte der Widerschein der Verbrechen von Madrid und Neapel in diese Regierungszeit hinein. Den Hintergrund bildeten die Processe der beiden Mordgesellen und ihr tragisches Ende. Die wirthschaftlichen Verhältnisse trugen zur Verdüsterung der Stimmung der Bevölkerung bei und es war die Reaction von unten, die fortwährend an die Pforten der Regierung klopfte. Nur wenige freundlichere Lichtblicke fielen in diese Periode — der Abschluß des Berliner Friedens, der vielleicht noch dauerhafter sein wird, als bis jetzt sein Ruf anzeigen wollte. Das Ereigniß, das uns so vieles Trübe auszugleichen bestimmt ist, die Wiedergenesung des Kaisers, kann der deutsche Kronprinz zusammen mit dem deutschen Volke feiern. Diese Feier wird gleichzeitig das Ende der Stellvertretung sein.

* * *

Die angekündigten Massen-Ausweisungen socialdemokratischer Compromittirter sind — so schreibt man uns aus Berlin — vom Mittwoch bis zur Stunde noch nicht erfolgt. Außer 2 oder 3 Ausweisungsordres, die Mitglieder socialdemokratischer Gewerkschaften getroffen haben, ist Nichts weiter geschehen, als daß im Nieder-Barnimer Kreise die hervorragenden Mitglieder der socialdemokratischen Partei auf die Proscriptionsliste gestellt worden sind, die in den nächsten Tagen zur Ausführung gelangen dürfte. Uebrigens sind bereits einige Ausweisungsordres von den Behörden wieder zurückgenommen worden. Auch hat einem der ausgewiesenen Socialdemokraten, dem Dr. Stamm, die Ausweisungsordre nicht behändigt werden können, da Derselbe schon seit dem Mai in der Schweiz weilt und wahrscheinlich bis auf Weiteres keine Lust zeigen wird, hieher zurückzukehren. Charakteristisch ist es übrigens, daß einige Ausgewiesene verlangten, die Ausführung der ihnen zugegangenen Verfügung so lange zu sistiren, bis der Einzug des Kaisers vorüber sei, wobei sich die Behörden überzeugen würden, daß eine Störung der Ruhe und Ordnung nicht von socialdemokratischer Seite zu besorgen gewesen war. Die heute circulirenden Gerüchte über ein Echauffement zwischen Socialdemokraten und der bewaffneten Macht im benachbarten Rixdorf reducirt sich auf eine polizeiliche Inhibirung einer privaten Versammlung dortiger Socialdemokraten. Diese hatte den Zweck, den Ausgewiesenen das Geleite zu geben.

Die „Provinzial-Correspondenz" faßt die Situation für bei weitem ernster auf als unser Correspondent. Das halbamtliche Blatt schreibt — wir gaben bereits gestern eine telegraphische Analyse des Artikels — wie folgt:

Aus mannichfachen Anzeichen war zu entnehmen, daß die Leiter der socialdemokratischen Bewegung keineswegs beabsichtigten, von der agitatorischen Verfolgung ihrer Tendenzen Abstand zu nehmen, daß sie vielmehr in demselben Geiste wie bisher, nur den veränderten Verhältnissen entsprechend, mit anderen Mitteln den Kampf gegen die gesellschaftliche Ordnung fortzuführen gedenken, und daß sie Berlin mit seiner nächsten Umgebung zum Mittelpuncte ihrer Thätigkeit ausersehen haben. Die thatsächlichen Wahrnehmungen bestätigten die Richtigkeit jener Andeutungen. An die Stelle der offenen Agitation ist die geheime Propaganda getreten; die öffentlichen Versammlungen sollen durch verborgene, auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkte Zusammenkünfte, die offene Vereinsthätigkeit durch Bildung geheimer Vereinigungen in kleinen Kreisen ersetzt werden, welche durch Vertrauensmänner mit einander in Verbindung stehen und von den Führern der Partei die Parole erhalten. Die Zwecke der geheimen Organisation aber sind dieselben, wie die bisherigen öffentlichen; die neue Verzweigung soll zugleich dazu dienen, socialdemokratische Zeitungen und Flugblätter, die vom Auslande her als Ersatz für die unterdrückten Blätter bezogen werden sollen, zur massenhaften Verbreitung zu bringen. Zu diesem Zwecke, so wie zur Besoldung der geschäftsmäßigen Agitatoren werden durch jene Vereinigungen zugleich im Stillen Beiträge gesammelt.

Es sind überdies bestimmte Anzeichen vorhanden, daß die Leiter der hiesigen Socialdemokratie mit den Nihilisten und den radicalen Internationalen in Verbindung stehen.

Daß die Agitation vorzugsweise in Berlin concentrirt werden soll, ergiebt sich auch aus der neueren Uebersiedelung eines der hervorragenden Agitatoren aus der Provinz nach Berlin.

Hiernach konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß Berlin und seine Umgebung in Folge der weit vorgeschrittenen und unablässig fortgesetzten Unter-

SLUB
Wir führen Wissen.